21.042

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG IIA ZUM VORANSCHLAG 2021

vom 18. August 2021

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2021 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 18. August 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Guy Parmelin

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
	11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
	12 CORONA-MASSNAHMEN 2021	8
	13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	10
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	15
3	KREDITVERSCHIEBUNGEN	17
	VORANSCHLAGSKREDIT «COVID: HUMANITÄRE HILFE»	17
	VERPFLICHTUNGSKREDIT «COVID: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT»	17
В	NACHTRAGSKREDITE IN SONDERRECHNUNGEN	19
1	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	19
C	KREDITRECHLICHE GRUNDLAGEN	21
D	BUNDESBESCHLÜSSE	23
1	BUNDESBESCHLUSS I ÜBER DEN NACHTRAG IIA ZUM VORANSCHLAG 2021	23
2	BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM	
	BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2021	24

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt in 9 Nachtragskrediten Ausgaben im Umfang von 411,3 Millionen, wobei der grösste Betrag die zusätzliche Einlage in den Bahninfrastrukturfonds betrifft (233,1 Mio.). Zum einen können Ausbauvorhaben schneller realisiert werden, zum anderen sollen coronabedingte Verluste im Betrieb ausgeglichen werden. Insgesamt sind für Corona-Massnahmen 164 Millionen vorgesehen.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Der Bundesrat beantragt insgesamt 10 Nachtragskredite im Umfang von 644,4 Millionen: 9 davon sind finanzierungswirksame Ausgaben im Umfang von 411,3 Millionen, dazu kommt ein Nachtragskredit für die Wertberichtigung von Transferbeiträgen von 233,1 Millionen. Sie betreffen vor allem die folgenden Bereiche:

- Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (233,1 Mio.): Die Infrastrukturbetreiberinnen verzeichnen aufgrund der noch nicht ausgestandenen Covid-19-Krise weiterhin tiefere Trassenpreiserlöse, welche der BIF über höhere Betriebsabgeltungen ausgleichen muss (102 Mio.). Daneben werden für die Umsetzung einer neuen Systemaufgabe zusätzliche Mittel benötigt (2 Mio.). Zudem zeichnet sich ein Mittelmehrbedarf vor allem für den Ausbau ab, konnten doch verschiedene Vorhaben früher als erwartet realisiert werden (Ausbauschritt 2025: 100 Mio.; NEAT: 25 Mio.). Bei der Einlage in den BIF handelt es sich um einen Investitionsbeitrag, der vollumfänglich wertberichtigt werden muss. Damit muss auch der entsprechende Voranschlagskredit «Wertberichtigungen im Transferbereich» um 233,1 Millionen (nicht finanzierungswirksam) erhöht werden.
- Passivzinsen (85,0 Mio.): Aufgrund des deutlich tieferen Finanzierungsbedarfs nimmt die Bundestresorerie weniger Mittel am Geld- und Kapitalmarkt auf als im Voranschlag erwartet. Dadurch fallen weniger Erträge aus Negativzinsen an, die aufwandmindernd verbucht werden.
- Bewältigung der Corona-Pandemie (163,6 Mio.): Neben dem oben erwähnten Ausgleich der Verluste aus dem Betrieb der Bahninfrastruktur (102 Mio.) werden vier weitere Nachtragskredite für Corona-Massnahmen beantragt. Sie betreffen den Funktionsaufwand des Bundesamtes für Gesundheit (37,4 Mio.; insb. für Informatiklösungen und digitale Systeme), den Betrieb der Bundesasylzentren infolge der Abstands- und Hygienevorschriften (12,0 Mio.), den Funktionsaufwand des Bundesamts für Statistik (7,2 Mio.; insb. für SIS Relaunch) sowie den Bereich Gesundheitsschutz und Prävention für die Überwachung von neuen Virusvarianten (4,9 Mio.).

Kein Nachtragskredit musste bevorschusst werden.

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 13 einzeln aufgeführt und begründet.

VERPFLICHTUNGSKREDITE

Der bestehende Verpflichtungskredit «Wald 2020–2024» soll um 100 Millionen erhöht werden, damit die vom Parlament am 1.6.2021 angenommene Motion 20.3745 Fässler «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» umgesetzt werden kann. Der beantragte Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kapitel A 2).

KREDITVERSCHIEBUNGEN

Ferner will der Bundesrat nicht benötigtes Sanitätsmaterial und Impfstoffe im Rahmen der humanitären Hilfe unentgeltlich abgeben. Zu diesem Zweck beantragt er die Befugnis zur Verschiebung von Voranschlags- und Verpflichtungskrediten (vgl. Kapitel A 3).

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Mit separatem Bundesbeschluss beantragen wir Ihnen, die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) um insgesamt 229,9 Millionen zu erhöhen (vgl. Kapitel B 1).

Zum einen soll der Voranschlagskredit für den Betrieb der Bahninfrastruktur um 104,4 Millionen aufgestockt werden. Dieser Nachtrag wird innerhalb des BIF beim Substanzerhalt kompensiert. Der Mehrbedarf ist weitgehend auf die coronabedingten Verluste der Infrastrukturbetreiberinnen zurückzuführen (102 Mio.). Zum anderen zeichnet sich ein Mittelmehrbedarf vor allem für den Ausbau ab, weil verschiedene Vorhaben früher als erwartet realisiert werden konnten (Ausbauschritt 2025: 100 Mio.; NEAT: 25 Mio.).

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem vorliegenden Nachtrag IIa werden zusätzliche Ausgaben von 411,3 Millionen beantragt. Zusammen mit den bisherigen Nachträgen Ia und I ergeben sich gegenüber dem Budget Mehrausgaben von 1,5 Milliarden im ordentlichen Haushalt.

Die beantragten Nachtragskredite belaufen sich auf 644,4 Millionen. Sie entfallen zu rund zwei Dritteln auf Aufwände (411,3 Mio.) und zu gut einem Drittel auf Investitionen (233,1 Mio.). Die Nachtragskredite sind mehrheitlich finanzierungswirksam (411,3 Mio.). Der nicht finanzierungswirksame Aufwand entsteht durch die Wertberichtigung der Investitionsbeiträge für die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (233,1 Mio.).

Die mit den Nachträgen Ia und I bewilligten ordentlichen Ausgaben belaufen sich unter Berücksichtigung der Kompensationen und der Kreditübertragungen auf netto 1,1 Milliarden. Zusammen mit den im vorliegenden Nachtrag IIa beantragten 411,3 Millionen summieren sich die Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt 2021 auf insgesamt 1,5 Milliarden.

Per Ende Juni hat das EFD eine Hochrechnung für 2021 vorgenommen. Die wirtschaftliche Lage ist besser als bei der Budgetierung erwartet. Das zulässige konjunkturbedingte Defizit fällt damit kleiner aus und beläuft sich auf 1,9 Milliarden (gegenüber 3,3 Mrd. im Budget). Daraus resultiert ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 0,5 Milliarden (gegenüber einem budgetierten Überschuss von 1,2 Mrd.). Sofern dies so eintritt, wird der Betrag im Rechnungsabschluss dem Ausgleichskonto belastet. Nachträge sind nach Artikel 37 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; *SR 611.0*) aber weiterhin möglich, weil die bisherigen Nachträge im ordentlichen Haushalt (1,5 Mrd.) tiefer sind als die erwarteten Kreditreste (-3,2 Mrd.).

12 CORONA-MASSNAHMEN 2021

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 abzufedern, haben Bundesrat und Parlament bisher Ausgaben von 24,3 Milliarden bewilligt. Mit der vorliegenden Botschaft werden weitere Corona-Ausgaben von 163,6 Millionen beantragt.

CORONAVIRUS: BISHERIGE MASSNAHMEN 2021

	l Voranschlagskredite*			Bisher bewilligte Mittel 2021 24 372 193 146
davo	n ausserordentliche Ausgaben (A290.0xxx)		21 030 686 000
Amt		Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung	
202	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten	A231.0432	Covid: Beitrag an ACT-A**	300 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0417	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	240 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0418	Covid: Soforthilfe für Kulturschaffende	20 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0419	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	18 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0131	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	31 286 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	84 865 100
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	18 143 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0421	Covid: Beschaffung Arzneimittel und Impfleistungen	133 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0429	Covid: Anschubfinanzierung repetitive Testung	64 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0431	Covid: Beiträge an Herstellung/Entwicklung von Arzneimitteln	50 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0130	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	2 432 600 000
317	Bundesamt für Statistik	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	5 180 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A231.0426	Covid: Kinderbetreuung	20 000 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	3 140 000 000
504	Bundesamt für Sport	A231.0412	Covid: Finanzhilfen	150 000 000
504	Bundesamt für Sport	A235.0113	Covid: Darlehen SFL/SIHF	329 654 046
506	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	A231.0427	Covid: Zivilschutz Einsätze	9 000 000
525	Verteidigung	A290.0113	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	1 200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung	2 600 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0411	Covid: Bürgschaften	1 000 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0430	Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe	90 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0105	Covid: Bundesbeitrag an die ALV	6 000 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0116	Covid: Beitrag Tourismus	26 800 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0132	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	8 200 000 000
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	465 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0414	Covid: Abgeltung Regionaler Personenverkehr	290 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	70 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0422	Covid: Abgeltung Ortsverkehr	150 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0423	Covid: Autoverlad	4 100 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0428	Covid: Touristischer Verkehr	25 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A235.0114	Covid: Rekapitalisierung Skyguide	250 000 000
808	Bundesamt für Kommunikation	A231.0409	Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung	17 500 000
	l Verpflichtungskredite	71231.0403	covid. Adapad der manercen i resserorderung	9 676 000 000
202		V0359.00	Covid: Access to Tools Accelerator (ACT-A)	226 000 000
	Angelegenheiten			
525	Verteidigung	V0355.00	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe	1 100 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0357.00	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	8 200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0358.00	Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe	150 000 000
	l Zahlungsrahmen			2 600 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Z0017.05	Exportförderung 2020-2023	2 600 000

^{*} inkl. Kreditübertragungen

^{**} davon 74 Millionen über andere Voranschlagskredite des EDA

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat das Parlament mit dem Voranschlag 2021 Ausgaben von 6,6 Milliarden beschlossen. Namhafte weitere Ausgaben wurden mit den Nachträgen Ia und I bewilligt (14,4 Mrd. und 3,1 Mrd.). Der Bundesrat hat zusätzlich dazu Kreditübertragungen von 1,4 Milliarden vorgenommen. Es handelt sich hierbei um Voranschlagskredite, die im Vorjahr nicht vollständig beansprucht wurden. Unter Einschluss der Kompensationen belaufen sich die bisher bewilligten Corona-Ausgaben 2021 auf 24,4 Milliarden. Die Ausgaben entfallen hauptsächlich auf Härtefallmassnahmen für Unternehmen (8,2 Mrd.), Kurzarbeitsentschädigung (6 Mrd.), Corona-Erwerbsersatz (3,1 Mrd.) sowie Coronatests (2,4 Mrd.).

Die bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite wurden bis Ende Juni im Umfang von rund 6,3 Milliarden oder 26,0 Prozent beansprucht. Die Belastung entfällt grösstenteils auf den Beitrag an die Arbeitslosenversicherung für die Kurzarbeitsentschädigung (ALV 4,0 Mrd.) und die Erwerbsausfallentschädigung (1,2 Mrd.). Bei den Härtefallmassnahmen sind die Kantone für den Bundesanteil im Vorschuss. Die Zahlungen des Bundes erfolgen, sobald die Abrechnungen der Kantone vorliegen. Bis Ende Juni haben die Kantone rund 3,2 Milliarden an Härtefallhilfen gesprochen. Aktuell zeichnet sich ab, dass die bewilligten Ausgaben nicht in allen Bereichen ausgeschöpft werden. Gemäss der aktuellen Juni-Hochrechnung werden die Ausgaben bis Ende Jahr auf 16,4 Milliarden geschätzt.

Die im Voranschlag 2021 und den Nachträgen bewilligten Verpflichtungskredite summieren sich auf 9,7 Milliarden. Davon wurden 287,4 Millionen bereits verpflichtet. Die grössten Beträge entfallen auf die Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen (8,2 Mrd.) und die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen (1,1 Mrd.).

13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die Nachträge belaufen sich auf 644,4 Millionen, wobei der grösste Betrag die zusätzliche Einlage in Bahnstrukturfonds betrifft (233,1 Mio.). Mit einem Teil davon sollen die coronabedingten Verluste im Betrieb der Bahninfrastruktur gedeckt werden (102 Mio.). Insgesamt sind für Corona-Massnahmen 164 Millionen vorgesehen.

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Total Voranschlagskredite davon ausserordentliche Ausgaben Behörden und Gerichte (B+G) Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Eidg. Departement des Innern (EDI) 316 Bundesamt für Gesundheit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	49 573 000 37 446 000 4 977 000	
Behörden und Gerichte (B+G) Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Eidg. Departement des Innern (EDI) 316 Bundesamt für Gesundheit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	37 446 000 4 977 000	49 573 000 37 446 000 4 977 000
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Eidg. Departement des Innern (EDI) 316 Bundesamt für Gesundheit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	37 446 000 4 977 000	37 446 000
Eidg. Departement des Innern (EDI) 316 Bundesamt für Gesundheit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	37 446 000 4 977 000	37 446 000
316 Bundesamt für Gesundheit A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	37 446 000 4 977 000	37 446 000
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	4 977 000	
	4 977 000	
A271 0217 Poitrag Cocundhaiteachutz und Prävantion		4 977 000
AZS1.VZ1S DEILIDY GESUNUNENSSCHULZ UND PIDVENNUN	7.150.000	
317 Bundesamt für Statistik	7 1 5 0 0 0 0	
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	7 150 000	7 150 000
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	12 000 000	12 000 000
420 Staatssekretariat für Migration		
A202.0156 Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben	12 000 000	12 000 000
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	-	_
Eidg. Finanzdepartement (EFD)	85 000 000	-
601 Eidg. Finanzverwaltung		
A240.0101 Passivzinsen	85 000 000	
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	_	_
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	497 825 600	102 000 000
802 Bundesamt für Verkehr		
A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds	233 112 800	102 000 000
A238.0001 Wertberichtigungen im Transferbereich	233 112 800	
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt		
A202.0188 Vergleichszahlung Vertragsauflösung Flugplatz Dübendorf AG	5 800 000	
810 Bundesamt für Umwelt		
A231.0323 Wildtiere, Jagd und Fischerei	800 000	
A231.0327 Wald	25 000 000	

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

37 446 000

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie führt beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu erheblichen Mehrausgaben im Jahr 2021. Mit dem Nachtrag la/2021 wurde der Funktionsaufwand um 84 865 100 Franken erhöht. Mit dem Nachtrag Ila/2021 werden weitere Mittel von 37 446 000 Franken beantragt. Diese Mittel werden zum einen für die personelle Fortführung der Krisenorganisation benötigt (7 Mio.), zum andern für Sachausgaben in diversen Gebieten wie Fachexpertisen, Monitoring und Evaluation (4,9 Mio.), die Weiterführung der Kampagnen (3,6 Mio.) sowie für Informatiklösungen und digitale Systeme (21,9 Mio.). Bei Letzteren geht es insbesondere um die IT-Systeme rund ums Impfen und um die Systeme für das Covid-Zertifikat.

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT

A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention

4 977 000

Für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie werden auch in den Bereichen Gesundheitsschutz und Prävention zusätzliche Mittel benötigt. Mit dem Nachtrag Ia/2021 wurde dieser Kredit bereits um 18 143 000 Franken erhöht. Mit dem Nachtrag Ila/2021 werden weitere Mittel von 4 977 000 Franken beantragt. Diese Mittel werden insbesondere für die Überwachung von neuen Virusvarianten benötigt. Das angepasste Überwachungssystem hat zum Ziel, die Kenntnisse über das Virus und seine Zirkulation zu verbessern, die Virusvarianten nachzuverfolgen und ihre Auswirkung auf die verschiedenen Populationen in der Schweiz rasch einschätzen zu können, den Überblick über die Entwicklung des Schweregrads bzw. der schweren Erkrankungen über die Zeit und über die Spitalbelegung zu behalten, sowie ein Monitoring des Immunstatus der Bevölkerung sicherzustellen.

317 BUNDESAMT FÜR STATISTIK

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

7 150 000

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führen beim Bundesamt für Statistik (BFS) im Jahr 2021 zu weiteren Ausgaben aufgrund von zusätzlichen Arbeiten sowie Verschiebungen aus dem Jahr 2020. Diese zusätzlichen Aufgaben können innerhalb des bestehenden Voranschlags 2021 trotz Umpriorisierung nicht kompensiert werden. Ausserdem hatten die verschiedenen Aufgaben, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie schon im Jahr 2020 durchgeführt wurden, einen erheblichen Einfluss auf die Mittel des BFS, so dass es nicht möglich war, Reserven zu bilden oder eine Kreditübertragung zu beantragen. Die zusätzlichen Mittel für das Jahr 2021 werden benötigt für die Themen Register (0,3 Mio.), Erhebungen (0,5 Mio.), Datenwissenschaft und künstliche Intelligenz (0,3 Mio.), SIS Relaunch (5,9 Mio.) sowie für die Kommunikation/Diffusion (0,1 Mio.). Mit dem Nachtrag la/2021 wurde der Funktionsaufwand für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie bereits um 5.2 Millionen erhöht.

420 STAATSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION

A202.0156 Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben

12 000 000

Die Corona-Pandemie führt im Asylbereich zu einem wesentlichen Mehraufwand; unter anderem können die Bundesasylzentren (BAZ) aufgrund der Abstands- und Hygienevorschriften des BAG nur zu 50 Prozent ausgelastet werden. Deshalb hat das SEM bereits im Jahr 2020 mehrere temporäre Asylunterkünfte in Betrieb genommen, die im Jahr 2021 weiterhin benötigt werden. Hinzu kommen höhere Aufwände im Betrieb der BAZ, insbesondere bei der medizinischen Betreuung, da die Asylsuchenden regelmässig getestet und Quarantäne- und Isolationsbereiche betrieben werden müssen. Zudem fielen im ersten Halbjahr 2021 aufgrund der Herkunft der Asylsuchenden und der langen Aufenthaltsdauern höhere Sicherheitskosten an als budgetiert und das besondere Zentrum für renitente Asylsuchende musste wiedereröffnet werden. Schliesslich musste das Franchisemodell bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst werden, was weitere Mehrkosten zur Folge hat.

Insgesamt rechnet das SEM Ende Juli 2021 mit einem Mehrbedarf gegenüber dem Voranschlag von bis zu 15 Millionen. Einerseits erhöhen sich die Aufwendungen im Bereich Unterbringung/Sicherheit (15,8 Mio.), für die medizinische Betreuung und Behandlung (8,9 Mio.) sowie für zusätzliche Mietkosten (1,8 Mio.). Andererseits nehmen die Aufwendungen in den Bereichen Verpflegung, Taschengeld, allgemeine Ausgaben und in den übrigen Bereichen um rund 11,5 Millionen ab.

Der Mehrbedarf ist massgeblich abhängig von den Asylgesuchen der kommenden Monate und lässt sich daher zum heutigen Zeitpunkt schwer abschätzen. Je nach Verlauf werden die effektiven Mehrkosten per Ende Jahr höher oder tiefer ausfallen. Vom aktuellen Mehrbedarf kann das EJPD 3 Millionen durch eine interne Kreditverschiebung auffangen. Für den restlichen Mehrbedarf von 12 Millionen ist ein Nachtragskredit nötig. Bei der Budgetierung war der Aufwand und der Verlauf der Pandemie nicht absehbar, weshalb das SEM dafür keine zusätzlichen Mittel budgetierte.

601 EIDG. FINANZVERWALTUNG

A240.0101 Passivzinsen

85 000 000

Für den Voranschlag 2021 hat die Bundestresorerie mit einem kurzfristigen Finanzierungsbedarf per Ende 2020 von rund 25 Milliarden und per Ende 2021 von rund 22 Milliarden budgetiert. Effektiv lag der Finanzierungsbedarf des Bundes und damit der Stand der offenen Geldmarkt-Buchforderungen (Gmbf) per Ende 2020 bei nur 13 Milliarden. Aufgrund des aktuellen Finanzierungsbedarfs geht die Bundestresorerie davon aus, dass die Gmbf per Ende 2021 einen Stand von rund 13 bis 15 Milliarden erreichen werden. Der tiefere Finanzierungsbedarf bei den Gmbf führt im negativen Zinsumfeld zu einer Mehrbelastung von rund 73 Millionen, weil die Aufwandminderung durch die Negativverzinsung tiefer ausfällt.

Bei den Eidg. Anleihen ist aufgrund der im laufenden Jahr erzielten durchschnittlichen Emissionsrendite, die weniger negativ ist als budgetiert, mit Mehrausgaben von rund 12 Millionen zu rechnen. Im Voranschlag wurde mit einem 15-jährigen Zinssatz von -0,32 Prozent gerechnet. Effektiv rentieren die im Jahr 2021 bislang emittierten Anleihen (6,2 Mrd.) mit einer durchschnittlichen Rendite von -0,23 Prozent. Inklusive der noch geplanten Emissionen (ca. 4,6 Mrd.) wird bis Ende Jahr mit Mehrausgaben von rund 12 Millionen gerechnet.

Da die mit dem Voranschlagskredit verbundenen Zahlungen nicht aufgeschoben werden können, ohne die Verpflichtungen der Eidgenossenschaft gegenüber ihren Gläubigern zu verletzen, wird ein Nachtrag beantragt.

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR

A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds

233 112 800

Im Voranschlag 2021 hat das Parlament für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt von 2417 Millionen und zweckgebundene Einlagen von 2508 Millionen bewilligt. Davon entfallen 812 Millionen auf die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Höchstens zwei Drittel des Reinertrages der LSVA werden in den BIF eingelegt (Art. 87a Abs. 2 Bst. a BV). In den vergangenen Jahren wurde jeweils ein Teil des LSVA-Ertrags zur Entlastung des allgemeinen Bundeshaushalts eingesetzt (Art. 85 Abs. 2 BV). Im Voranschlag 2021 sind dafür 233,1 Millionen eingeplant.

Die Entnahmen aus dem BIF liegen im laufenden Jahr über den Planwerten: Einerseits verzeichnen die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) aufgrund der noch nicht ausgestandenen Covid-19-Krise weiterhin tiefere Trassenpreiserlöse, welche über den BIF mittels höherer Betriebsabgeltungen zur finanziellen Stabilisierung ausgeglichen werden (102 Mio.). Daneben werden für die Umsetzung einer neuen Systemaufgabe zusätzliche Mittel benötigt (2 Mio.). Andererseits zeichnet sich ein Mittelmehrbedarf vor allem für den Ausbau ab, konnten doch verschiedene Vorhaben früher als erwartet realisiert werden (Ausbauschritt 2025: 100 Mio.; NEAT: 25 Mio.; vgl. Nachtragskredite für den BIF in Kapitel B 1).

Beide Entwicklungen machen, wie bereits 2020, eine Erhöhung der LSVA-Einlage in den BIF auf das rechtlich zulässige Maximum von zwei Dritteln nötig. Dafür wird ein Nachtragskredit von 233,1 Millionen beantragt.

Da es sich beim Nachtragskredit um Investitionsbeiträge handelt, müssen diese vollumfänglich wertberichtigt werden. Entsprechend ist auch der Voranschlagskredit 802 BAV/A238.0001 «Wertberichtigungen im Transferbereich» um 233,1 Millionen (nicht finanzierungswirksam) zu erhöhen.

803 BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT

A202.0188 Vergleichszahlung Vertragsauflösung Flugplatz Dübendorf AG

5 800 000

Mit Beschluss vom 14.10.2020 stellte der Bundesrat das Verfahren zur Anpassung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zur Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis per sofort ein. Er ermächtigte das UVEK und das VBS, mit der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) über die Modalitäten der Beendigung der Zusammenarbeit zu verhandeln.

Da die Zusammenarbeit einseitig durch den Bund beendet wird, muss er die FDAG gemäss den vertraglichen Regelungen für die geleisteten Aufwände entschädigen. In den Verhandlungen wurde per Saldo aller Ansprüche eine Entschädigungssumme von 7,3 Millionen vereinbart. Da diese Summe nicht im Voranschlag 2021 enthalten ist und damit die Zusammenarbeit mit der FDAG noch dieses Jahr beendet werden kann, ist ein Nachtragskredit von 5,8 Millionen nötig. Die verbleibenden 1,5 Millionen der Entschädigungssumme können über die Auflösung von allgemeinen Reserven des BAZL finanziert werden.

810 BUNDESAMT FÜR UMWELT

A231.0323 Wildtiere, Jagd und Fischerei

800 000

Von den mit dem Voranschlag 2021 bewilligten rund 7 Millionen auf diesem Kredit sind 2,8 Millionen für den Herdenschutz vorgesehen. Nach der Ablehnung der Revision des Jagdgesetzes durch die Stimmbevölkerung am 27.9.2020 hat der Bundesrat gestützt auf zwei gleichlautende Motionen (UREK-N 20.4340 und UREK-S 21.3002) eine Revision der Jagdverordnung verabschiedet und auf den 15.7.2021 in Kraft gesetzt. Diese sieht nebst Erleichterungen bei der Regulierung von Wolfsbeständen und beim Abschuss von Einzelwölfen auch eine verstärkte Unterstützung von Massnahmen zum Herdenschutz vor. Die Palette der vom Bund unterstützten Massnahmen wird erweitert und die Finanzhilfebeiträge an die Tierhalter werden generell auf 80 Prozent der pauschal berechneten Kosten festgelegt. Zudem soll auch der Bundesbeitrag an die planerischen Massnahmen der Kantone im Herdenschutz von 50 auf 80 Prozent erhöht werden. Da die höheren Beiträge erstmals bereits 2021 ausgerichtet werden sollen, wird ein Nachtragskredit nötig.

A231.0327 Wald 25 000 000

Mit dem beantragten Nachtragskredit von 25 Millionen soll die Motion Fässler 20.3745 «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes», welche die eidg. Räte am 1.6.2021 angenommen haben, umgesetzt werden. Die Motion verlangt für die 4-Jahres-Periode 2021–2023 zusätzliche, leistungsbezogene Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen pro Jahr für die NFA-Programmvereinbarung Wald und ergänzende Massnahmen in den Bereichen Stabilitäts-Waldpflege, Sicherheitsholzschläge und klimaangepasste Waldverjüngung.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird auch eine Erhöhung des bestehenden Verpflichtungskredits beantragt (vgl. Kapitel 2).

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Der bestehende Verpflichtungskredit «Wald 2020–2024» soll um 100 Millionen erhöht werden, damit die Programmvereinbarungen für die mehrjährigen Projekte angepasst werden können. Der Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt.

MIT DEM NACHTRAG II A BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verplichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			100,0
Umwelt			
810 Wald 2020–2024	V0145.03 A231.0327	575,0	100,0

810 BUNDESAMT FÜR UMWELT

V0145.03 Wald 2020-2024

100 000 000

Für die Jahre 2020–2024 wurde mit Bundesbeschluss vom 15.12.2019 vom Parlament bereits ein Verpflichtungskredit für die Programmvereinbarungen 2020–2024 im Bereich Wald (Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung) von 575 Millionen genehmigt. Mit der Erhöhung des Verpflichtungskredits von 100 Millionen soll die Motion Fässler 20.3745 «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes», welche die eidg. Räte am 1.6.2021 angenommen haben, umgesetzt werden. Die Motion verlangt für eine 4-Jahresperiode zusätzliche Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen pro Jahr für die NFA-Programmvereinbarung Wald und ergänzende Massnahmen.

Da die Ausgaben bereits ab 2021 erfolgen sollen, ist auch ein Nachtragskredit notwendig (vgl. Kapitel 13).

3 KREDITVERSCHIEBUNGEN

Der Bundesrat will nicht benötigtes Sanitätsmaterial inklusive Impfstoffe im Rahmen der humanitären Hilfe unentgeltlich abgeben. Zu diesem Zweck beantragt er die Befugnis zur Verschiebung von Voranschlags- und Verpflichtungskrediten nach Artikel 20 Absatz 5 FHV (SR *611.01*).

31 VORANSCHLAGSKREDIT «COVID: HUMANITÄRE HILFE»

Bei der Beschaffung von Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) für die Bekämpfung der Pandemie bestand eine Unsicherheit über den effektiven Bedarf für die Schweizer Bevölkerung. Der Bundesrat hat zudem eine diversifizierte Beschaffung basierend auf verschiedenen Impfstoffarten unterschiedlicher Hersteller verfolgt. Da nicht das gesamte vertraglich beschaffte Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) für die Schweizer Bevölkerung zum Einsatz gelangt, soll der nicht benötigte Teil im Rahmen der humanitären Hilfe abgegeben werden können.

Die Beschaffung für die Schweizer Bevölkerung erfolgte durch das VBS gestützt auf die Covid-19-Verordnung (SR 818.101.24). Eine unentgeltliche Abgabe für humanitäre Zwecke ist basierend auf dieser Verordnung nicht möglich. Hingegen kann dies auf der Basis des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erfolgen (SR 974.0; Art. 8 Abs. 1 Bst. a). Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, die entsprechenden Beträge (Anschaffungskosten) vom Voranschlagskredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial» (VBS/A290.0113) in den Voranschlagskredit «Covid: Humanitäre Hilfe»¹ (EDA/A290.0118) zu verschieben. So werden diese Ausgaben zudem sachgerecht im Aufgabengebiet Entwicklungszusammenarbeit ausgewiesen. Da sich noch nicht abschätzen lässt, welcher Teil des Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) nicht mehr für die Schweizer Bevölkerung zum Einsatz gelangt, soll keine Obergrenze für diese Verschiebungsmöglichkeit vorgesehen werden.

32 VERPFLICHTUNGSKREDIT «COVID: INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT»

Für Beiträge der humanitären Hilfe ist ein Verpflichtungskredit nötig. Der Bundesrat soll deshalb ermächtigt werden, für die nach Art. 5 des Bundesbeschlusses I im Rahmen der humanitären Hilfe abgegebenen Sanitätsmaterialien (inkl. Impfstoffe) Verschiebungen vom Verpflichtungskredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe» (V0355.00) zum Verpflichtungskredit «Covid: Internationale Zusammenarbeit» (V0337.00) vorzunehmen.

¹ Dieser Kredit wurde mit dem Nachtrag IIa/2020 geschaffen. Im Voranschlag 2021 ist kein Aufwand budgetiert.

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mit separatem Bundesbeschluss beantragt der Bundesrat, die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) um insgesamt 229,9 Millionen zu erhöhen. Die höheren Entnahmen sind auf schnellere Projektrealisierungen sowie coronabedingte Verluste der Infrastrukturbetreiberinnen zurückzuführen und können teilweise kompensiert werden.

NACHTRAGSKREDIT BAHNINFRASTRUKTURFONDS

	R	VA	NK IIa
Mio. CHF	2020	2021	2021
Betrieb der Bahninfrastruktur	652,4	673,9	104,4
davon kompensiert			104,4
Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	316,5	138,5	25,2
davon kompensiert			-
Ausbauschritt 2025	245,0	284,5	100,4
davon kompensiert			-

A231.0363 Betrieb der Bahninfrastruktur

104 351 000

Für den Betrieb der Bahninfrastruktur wurden im Voranschlag 2021 Fondsentnahmen von 673,9 Millionen bewilligt. Mit diesen Mitteln werden die geplanten ungedeckten Kosten von Betrieb und Unterhalt der Bahninfrastruktur sowie der Systemaufgaben der 36 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) abgegolten. Ein wesentlicher Teil der Einnahmen der ISB stammt aus dem Entgelt für die Benützung des Schienennetzes (Trassenpreis), welches die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bezahlen. Die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass die Trassenpreiseinnahmen der ISB eingebrochen sind. Diese Einnahmen fehlen den ISB unmittelbar für die Finanzierung des Unterhalts und des Betriebs. Mit der Botschaft vom 12.8.2020 zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (BBI 2020 6713; AS 2020 3825) wurden für die Deckung der fehlenden Einträge 330 Millionen veranschlagt. Davon wurden 250 Millionen im Nachtrag IIb/2020 und 80 Millionen im Voranschlag 2021 bereitgestellt.

Im Jahr 2020 wurden lediglich rund 110 Millionen Covid-Beiträge zur Deckung der fehlenden Einträge ausbezahlt. Jedoch hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, dass die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2021 höher sind als erwartet. Zusätzlich zu den bereits bewilligten 80 Millionen werden deshalb weitere 102 Millionen für den Betrieb der Bahninfrastruktur beantragt. Zudem werden 2 Millionen für die neue Systemaufgabe «Interaktion Fahrweg-Fahrzeug» benötigt. Es ist deshalb ein Nachtragskredit von 104,4 Millionen notwendig. Dieser kann innerhalb des BIF vollständig über eine Reduktion der Fondsentnahmen für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur kompensiert werden.

A236.0131 Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)

25 196 000

Für die NEAT hat das Parlament einen Voranschlagskredit 2021 von 138,5 Millionen bewilligt. Davon wurden für die Achse Gotthard 131 Millionen veranschlagt. Infolge rascher voranschreitender Abschlussarbeiten bei den Baustellen Sigirino und Vezia sowie für die Bahntechnik im bereits betriebenen Ceneri-Basistunnel steigt der Mittelbedarf im laufenden Jahr gegenüber den Annahmen im Voranschlag, weshalb ein Nachtrag von 25,2 Millionen nötig ist. Die mutmasslichen Endkosten der Achse Gotthard und damit die langfristige Belastung des BIF werden durch diesen zeitlich vorverschobenen Mittelbedarf nicht erhöht.

A236.0135 Ausbauschritt 2025

100 372 000

Für den Ausbauschritt 2025 wurden im Voranschlag 2021 284,5 Millionen bewilligt. Davon wurden für die SBB 200,3 Millionen und für andere Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) 84,2 Millionen veranschlagt.

Bei der SBB ist nun ein Mehrbedarf von 78,8 Millionen (+39 %) entstanden, da Plangenehmigungsverfahren früher als erwartet abgeschlossen werden konnten und verschiedene Bauphasenplanungen angepasst und präzisiert wurden. Zusätzliche Mittel sind für die folgenden Vorhaben der SBB erforderlich: «Entflechtung Basel Ost-Muttenz», «Coppet-Founex, voie de dépassement» und «Fribourg, diagonales Est», «Ligerz-Twann; neuer Doppelspurtunnel», «Bern West, Leistungssteigerung», «Wankdorf Süd-Ostermundigen; Entflechtung», «Gümligen Süd, Entflechtung», «Bellinzona-Giubiasco; Nuovo 3. Binario», «Rorschach, Anlagenanpassungen», «Däniken RB, Gleisfeldanpassungen», «Stadelhofen», «DBL Luzern» und «Zimmerberg». Zudem werden im Jahr 2021 zusätzlich rund 38 Millionen für einen Landerwerb der Regionalverkehr Bern Solothurn AG (RBS) in Solothurn benötigt

Der Mehrbedarf bei SBB und RBS (rund 117 Mio.) kann durch den Minderbedarf bei den übrigen ISB zu einem gewissen Anteil kompensiert werden. Es verbleibt jedoch eine Finanzierungslücke von 100,4 Millionen, die durch einen entsprechenden Nachtragskredit gedeckt werden soll. Die Finanzierung der geplanten Arbeiten ist dringlich und für eine termingerechte Realisierung der mit dem Ausbauschritt 2025 beschlossenen Angebotsverbesserungen notwendig. Die mutmasslichen Endkosten des Ausbauschritts 2025 werden durch den beantragten Nachtragskredit nicht erhöht.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR *611.0*; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR *611.01*). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Für dringliche Aufwände oder Investitionsausgaben, die keinen Aufschub ertragen und für die deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst wenig nicht zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den

Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss I über den Nachtrag Ha zum Voranschlag 2021

vom xx. September 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021², beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2021 werden als zweiter Nachtrag (Teil A) zum Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss separatem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

Franken

a. Erfolgsrechnung: Aufwände von 411 285 800 b. Investitionsbereich: Ausgaben von 233 112 800

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2021 werden zusätzliche Ausgaben von 411 285 800 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Aufstockung des Verpflichtungskredits «Wald 2020-2024» wird ein Zusatzkredit von 100 000 000 Franken bewilligt.

Art. 4 Verschiebungen des Voranschlagskredites durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Voranschlagskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und zum Voranschlagskredit Covid: Humanitäre Hilfe vorzunehmen.

Art. 5 Verschiebungen des Verpflichtungskredites durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Verpflichtungskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe zum Verpflichtungskredit Covid: Internationale Zusammenarbeit vorzunehmen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **101**

2 Im BBl nicht veröffentlicht

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021

vom xx. September 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021², beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss III vom 7. Dezember 2020³ über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a - c und g

Folgende Voranschlagskredite werden für 2021 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

Franken

a.	Betrieb der Bahninfrastruktur	778 268 700
b.	Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 093 655 700
c.	Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	163 700 000
g.	Ausbauschritt 2025	384 899 700

Π

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

SR **742.140**

Im BBl nicht veröffentlicht BBl **20XX** XXXX